

Stellungnahme

BNetzA Eckpunktepapier Kostenerstattung Redispatch

Stellungnahme des bne zum Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A)

Berlin, 05. Mai 2026: Die vorgeschlagene Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch geht in die richtige Richtung, da der ID-AEP eine geeignete Referenz für die kurzfristige Beschaffung ist. Allerdings wird der erhöhte Aufwand der Bilanzkreisverantwortlichen für die Beschaffung der vom Netzbetreiber nicht bereitgestellten Mengen bisher nicht berücksichtigt. Hierfür muss noch eine faire Lösung gefunden werden. Für die Abwicklung der Abrechnung, insbesondere für die Rechnungsprüfung und ggf. notwendige Fehlerbereinigung fehlen derzeit noch massenmarkttaugliche Prozesse. Diese müssen jetzt zügig eingeführt werden.

Aufwendungsersatz

Der Übergang zum ID-AEP für den Aufwendungsersatz bei einer rechtzeitigen Meldung der RD-Maßnahmen durch den VNB ohne Abzug ist sachlich richtig. Bei einer nicht rechtzeitigen Meldung den reBAP als Verrechnungspreis zu verwenden ist ebenfalls sachlich richtig, da in diesen Fällen keine kurzfristigen Handelsgeschäfte durchgeführt werden können. Auch im Falle einer Meldung, ohne dass eine Maßnahme ausgeführt wurde, wäre der volle reBAP der richtige Verrechnungspreis.



Allerdings ist der Aufwendungsersatz aus Sicht der Bilanzkreisverantwortlichen nicht vollständig. Die Vornahme des Bilanzausgleichs durch die Bilanzkreisverantwortlichen im Falle von Netzbetreiberschaltungen bedeutet einen höheren Aufwand für die Bilanzkreisverantwortlichen in Hinblick auf die Überwachung der Anlagen, die Durchführung von Handelsgeschäften und die Abrechnung bzw. Prüfung der Abrechnung für die Anlagenbetreiber. In konsequenter Anwendung der neuen gesetzlichen Vorgaben müssten diese Kosten von den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber den Anlagenbetreibern geltend gemacht werden und die Netzbetreiber müssten sie den Anlagenbetreibern erstatten. Diese Lösung erscheint jedoch problematisch, da sie den Vertragsparteien auch überzogene Kostenerstattungen ermöglichen würde, die der Netzbetreiber dann zu ersetzen hätte. Der bne plädiert deshalb dafür, diese Kosten pauschaliert zu ermitteln und als Teil des Aufwendungsersatzes in die Festlegung aufzunehmen.

Datenaustausch, Rechnungsprüfung, Clearing

Die Abrechnung für die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Kostenerstattung setzt eine massenmarkttaugliche Abwicklung voraus. Hier stellt sich die im Gesetz neu geregelte Zuordnung des Berechtigten für den Aufwendungsersatz als problematisch heraus. Die Informationen, die für die Prüfung der Abrechnung notwendig sind, sind auf verschiedene Parteien verteilt. Nur wenn alle Informationen zusammengeführt werden, kann ein Anlagenbetreiber oder ein von ihm Beauftragter eine angemessene Rechnungsprüfung durchführen. Diese noch zu definierenden Datenaustauschprozesse müssen zusätzlich um Clearingprozesse ergänzt werden, die im Falle fehlerhafter Daten planmäßig und massengeschäftstauglich durchlaufen werden können. Beides fehlt bisher und muss zwingend ergänzt werden.

Die für die Rechnungsprüfung relevanten Daten sind unter anderem:

- tatsächliche Schaltung der Anlage
- Zeitpunktes des Erhalts der A96 Meldung beim BKV/LF ausgewiesen pro Viertelstunde, je Anlage (TR) und je Maßnahme, inkl. Zeitstempel
- Abgestimmte Ausfallarbeit des BTR
- Abrechnungsrelevante Ausfallarbeit des VNB

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Anzeielemente für die Netzbetreiber werden vom bne ganz grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist eine Prüfung der Werte mit hohem Aufwand verbunden. Zum einen, weil es sich um viele Daten handelt, zum anderen, weil bei der Prüfung je Viertelstundenwert auch noch zeitliche Interdependenzen zu prüfen sind. Letzterer Punkt ergibt sich daraus, dass die Meldung einer Maßnahme mehrere Viertelstunden umfassen kann, die eigentliche Schaltung jedoch für jede Viertelstunde betrachtet werden muss. Damit ergeben sich vielfältige mögliche Sachverhalte, die jeweils für die Viertelstunde geprüft werden müssen. Für eine Übergangsregelung stellt das einen hohen Aufwand dar. Hier sollte die Beschlusskammer einen pauschalen Ansatz prüfen.

Der bne schlägt deshalb vor, dass neben einem massengeschäftstauglichen Datenaustausch die Netzbetreiber alle durchgeführten Redispatchmaßnahmen verpflichtend in einem einheitlichen Transparenzportal veröffentlichen müssen. Diese Daten können dann mit den jeweils er-



haltenen Activation-Documents abgeglichen werden. Eine solche Transparenzplattform könnte direkt aus den Leitsystemen befüllt werden.

Eine Fallkonstellation ist unseres Erachtens bisher nicht im Eckpunktepapier berücksichtigt worden:

- Die Praxis hat gezeigt, dass es vorkommen kann, dass die A96 Meldungen zur Ankündigung von Redispatch-Maßnahmen versendet wurden, die tatsächliche Redispatch-Schaltung schließlich aber nicht erfolgte, die Anlage also nicht durch ein Redispatch-Steuerungssignal angesteuert wurde. Die Folge ist: der BKV beschafft einen bilanziellen Ausgleich, bei der Ausfallarbeitsabstimmung wird jedoch keine Ausfallarbeit vom VNB berechnet, da es in der Realität zu keiner Redispatch-Schaltung kam. Dennoch sind dem BKV Kosten für die Beschaffung entstanden, die anschließend nicht kompensiert werden können, da es zu keiner Ausfallarbeit gekommen ist. Dieses Szenario ist aktuell nicht abgedeckt und berücksichtigt.